

„Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes“ (in der veränderten Fassung von 2017) - für Eltern erklärt -

Landeselternvertretung der Gymnasien im Saarland

Der neue Leistungsbewertungserlass für die saarländischen Schulen löst den Klassenarbeitsenerlass von 2004 ab. Neben einigen begrifflichen Unterschieden müssen an den Schulen auch formale und inhaltliche Änderungen berücksichtigt werden.

Leistungsnachweise erhalten neue Namen

Für die Einordnung verschiedener Formen von Leistungsnachweisen spielt nach wie vor die Unterscheidung zwischen schriftlichen Fächern (Hauptfächern bzw. Kernfächern wie Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen . . .) und nicht-schriftlichen Fächern eine wesentliche Rolle. Innerhalb aller Fächer unterschied man auch bisher schon zwischen zentralen Lernerfolgskontrollen (z.B. Klassenarbeiten) und kleineren Überprüfungen wie Tests, Heftführung usw. Der Leistungsbewertungserlass führt eine neue Klassifizierung der Überprüfungen ein und erweitert die möglichen Formen von Leistungsnachweisen erheblich:

	Schriftliche Fächer	Nicht-schriftliche Fächer
Große Leistungsnachweise (GLN)	Schriftliche Arbeit (<i>Klassenarbeit</i>) Referat Wettbewerbsleistung Portfolio Mündliche Prüfung Experimentelle Arbeit Fallstudie Praktische Arbeit . . .	Schriftliche Überprüfung (SÜ) Referat Wettbewerbsleistung Portfolio Mündliche Prüfung Experimentelle Arbeit Fallstudie Praktische Arbeit . . .
Kleine Leistungsnachweise (KLN)	Referat (klein) ... Praktische Arbeit (klein) Mitarbeit (v.a. Qualität) Protokoll Lerntagebuch Präsentation Wochenplan . . .	Referat (klein) ... Praktische Arbeit (klein) Mitarbeit (v.a. Qualität) Protokoll Lerntagebuch Präsentation Wochenplan . . .

Laut Leistungsbewertungserlass **berücksichtigt die Bewertung der Mitarbeit „die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (8 bis 10 Unterrichtswochen). Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich.“** Mitarbeit umfasst demnach mehr als nur mündliche Beiträge. Nach Meinung der Elternvertreter können beispielsweise ein konsequentes gedankliches Mithalten mit dem Unterrichtsgeschehen, Engagement bei Still- und Gruppenarbeiten u.Ä. als Elemente aktiver Mitarbeit gewertet werden.

Neue Vorgaben für die Anzahl der Leistungsnachweise

Während im alten Klassenarbeitenerlass nur die Zahl der Klassenarbeiten und SÜs vorgegeben war, spezifiziert der Leistungsbewertungserlass auch die Zahl der kleinen Leistungsnachweise. Da auch Leistungsnachweise mitgezählt werden, die sich nicht auf einen Messzeitpunkt konzentrieren, sondern über einen längeren Zeitraum erstrecken (z.B. Mitarbeit, Hausarbeit), scheint insgesamt eine Entlastung der Schüler bez. der Anzahl der punktuellen Überprüfungen zu entstehen.

	Schriftliche Fächer	Nicht-schriftliche Fächer
Große Leistungsnachweise (GLN)	Klasse 5-9: 5 GLN pro Schuljahr, davon 2-4 schriftliche Arbeiten <i>(früher: 5-6 Klassenarbeiten)</i> Klasse 10: 4 GLN pro Schuljahr, davon 3-4 schriftliche Arbeiten <i>(früher: 4 Klassenarbeiten)</i> In den modernen Fremdsprachen mindestens in jedem zweiten Schuljahr eine mündliche Prüfung, in den naturwissenschaftlichen Profulfächern in jedem Jahr eine experimentelle Arbeit	Klasse 5-7: 0 <i>(früher: in Klasse 7: 2 SÜs)</i> Klasse 8-9: 1-2 GLN, davon maximal eine SÜ Klasse 10: 2 GLN
Kleine Leistungsnachweise (KLN)	4-6 pro Schuljahr <i>früher: keine Angabe</i>	Klasse 5-7: 4-6 KLN Klasse 8-10: 4 KLN <i>früher: keine Angabe</i>

Es ist zu überprüfen, ob mit der neuen Regelung der zeitliche Aufwand individueller Lernkontrollen mit der zu vermittelnden Stoffdichte am Gymnasium vereinbar ist.

„Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festsetzung der Zeugnisnote) - gegebenenfalls mit einer Begründung - schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird.“ (Leistungsbewertungserlass, Fassung 2017)

Neue Vorgaben für den zeitlichen Umfang von Tests

Bezüglich der Dauer einzelner Leistungsüberprüfungen wird in beiden Erlassen von „angemessener Zeit“ gesprochen. Dabei legt der neue Leistungsbewertungserlass wesentlich mehr Details für GLNs fest als der alte Klassenarbeitenerlass. Für KLNs gibt es keine zeitlichen Vorgaben.

	Schriftliche und Nicht-schriftliche Fächer
Große Leistungsnachweise (GLN)	Klasse 5-6: etwa 45 min Klasse 7-8: etwa 45-90 min (De,Fs), sonst etwa 45 min Klasse 9-10: etwa 45-135 min (De), sonst etwa 45-90 min

Neue Vorgaben für die Termine von Leistungsüberprüfungen

Beide Erlasse geben an, dass die Termine für Leistungsüberprüfungen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden sollten. Die zulässige Höchstzahl von Prüfungen pro Tag und Woche ist im neuen Erlass zu Ungunsten der Schüler geändert worden.

Nach dem neuen Erlass dürfen pro Tag zwei GLN stattfinden, davon jedoch höchstens eine schriftliche Arbeit oder schriftliche Überprüfung. Nach dem alten Erlass war höchstens eine Klassenarbeit oder SÜ (also ein GLN) pro Tag erlaubt.

Nach dem neuen Erlass dürfen pro Woche vier GLN durchgeführt werden, davon jedoch höchstens drei Leistungsnachweise, die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden, z.B. Klassenarbeiten oder SÜs. Nach dem alten Klassenarbeitenerlass waren pro Woche höchstens drei Klassenarbeiten oder SÜs zulässig.

Die Kritik der Landeselternvertretung Gymnasien an der Verschlechterung der Umstände für die Schüler konnte diese Änderung nicht verhindern. Es bleibt zu beobachten, wie sich die neuen Bedingungen auf die Schüler auswirken. Es erscheint schon rein technisch schwierig, eine Übersichtstabelle zu führen, die für jeden einzelnen Schüler garantiert, dass die Höchstzahl von vier GLN pro Woche nicht überschritten wird. Grund ist die Einführung vieler individueller Leistungsnachweise (z.B. Referate), die schülerbezogen verwaltet werden müssen.

Positiv ist zu vermerken, **dass der neue Leistungsbewertungserlass die Anzahl wegen Versäumnis (z.B. wegen Krankheit) nachzuholender Überprüfungen erstmalig beschränkt, und zwar auf höchstens eine schriftliche Arbeit oder eine SÜ zusätzlich zur „normalen“ Höchstzahl pro Woche.**

Die Ankündigungsfrist liegt nach wie vor bei einer Woche (bzw. sieben Kalendertagen).

Neue Vorgaben zur Rückgabe von Leistungsnachweisen

Im neuen Leistungsbewertungserlass werden die Rückgabefristen von GLN auf drei Schulwochen festgelegt - dies entspricht der Rückgabefrist für Klassenarbeiten aus dem alten Erlass. **Für KLN gibt es erstmals eine offizielle Rückgabefrist von höchstens zwei Schulwochen.**

Neu ist ebenfalls die Regelung, dass eine GLN spätestens eine Woche vor der nächsten GLN der gleichen Art in demselben Fach zurückgegeben werden muss.

Flexibilisiert wurde der Umgang mit sogenannten Berichtigungen, über deren Erbringung und Form nun die Lehrkraft entscheidet.

Der neue Leistungsbewertungserlass untersagt die Bekanntgabe eines Notenspiegels. Motiviert wird diese Entscheidung damit, dass Schülerleistungen kriterienorientiert und unabhängig von der (Klassen-)Gruppe bewertet werden sollen. Der Fokus der Schüler soll auf die eigene individuelle Leistungsentwicklung gerichtet werden. Die Kränkung durch Noten, die im Verhältnis zum Klassenverband besonders schlecht ausfallen, soll verhindert werden. Obwohl die Landeselternvertretung der Gymnasien grundsätzlich diesen Überlegungen folgen kann, ist gegen die Entscheidung mehrfach Widerspruch eingelegt worden. Die rein kriterienabhängige Bewertung eines Schülers ist nach Überzeugung der Elternvertreter eine Utopie. Lehrkräfte beziehen automatisch bei Erstellung und Bewertung ihrer Leistungsüberprüfungen die Gruppe mit ein. Genauso verschaffen sich die Schüler einen Überblick über den gegenseitigen Leistungsstand, den sie anhand des Vergleichs individueller Noten kontrollieren können. Darüberhinaus bleibt ein Notenspiegel für Eltern die

einzigste Möglichkeit, einen Anhaltspunkt für die individuellen Ausprägungen von Unterricht, Testerstellung und Bewertung der Lehrkräfte zu erhalten - und notfalls kritisch zu hinterfragen.

Wie bisher muss die Note von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Zur Kontrolle werden an die Schulleitung nach dem neuen Leistungsbewertungserlass nicht nur jeweils drei Exemplare der Klassenarbeiten, sondern auch der Schriftlichen Überprüfungen übergeben.

Neue Vorgaben zur Bewertung von Leistungen

Der Leistungsbewertungserlass macht etliche Vorgaben zur inhaltlichen und formellen Bewertung von Leistung:

Die Kriterien der Bewertung sind rechtzeitig und nachvollziehbar mitzuteilen.

Bei der Bewertung aller Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (z.B. Sozial- und Methodenkompetenzen) maßgeblich. Die Landeselternvertretung Gymnasien weist auf die Gefahr hin, dass insbesondere soziale Kompetenzen schwer zu messen und zu bewerten sind und darüber hinaus die Persönlichkeit des Schülers in den Fokus der Bewertung rücken könnte.

Schriftliche Leistungsnachweise sollen bei ihrer Rückgabe versehen sein mit Korrekturhinweisen, gezielten Hinweisen zur Verbesserung der inhaltlichen Leistung, Sprache und Form und Aussagen zur Würdigung gezeigter Teilkompetenzen.

Bei der Übermittlung von Bewertungen an die Schüler ist eine ermutigende Perspektive aufzuzeigen. Ziel ist, das Vertrauen der Schüler in die eigene Leistungsfähigkeit zu stärken und die Lernbereitschaft und individuelle Lernanstrengung zu würdigen. Die Bewertung ist wertschätzend und unter Berücksichtigung individueller kognitiver, sozialer und emotionaler Bedürfnisse der Schüler zu formulieren.

Neue Vorgaben zur Festlegung der Zeugnisnoten

Wie bisher sollen Zeugnisnoten eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen darstellen.

Im Gegensatz zum alten Klassenarbeitenerlass macht der neue Leistungsbewertungserlass detaillierte Angaben über die Gewichtung von Teilleistungen bei der Erstellung der Zeugnisnoten:

In schriftlichen Fächern sollen die GLN zu etwa 3/5, die KLN zu 2/5 in die Zeugnisnote einfließen. Die Mitarbeit soll besonders berücksichtigt werden.

In den nicht-schriftlichen Fächern sollen alle Leistungsnachweise (GLN und KLN) gleichgewichtet in die Zeugnisnote einfließen. Die Mitarbeit soll besonders berücksichtigt werden.

Korrekturhinweise? Erweiterungsvorschläge?

Schreiben Sie uns: vorstand@lev-gymnasien.de